
S 7 AL 495/22 SDE

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Heilbronn
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	undefined
Leitsätze	Bei der Geltendmachung eines Erstattungsanspruch (§ 4 S 1 SodEG) ist das notwendig auszuübende Entschließungsermessen zu beachten. SodEG § 4 S 1 SodEG; §§ 2, 3 SodEG
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 495/22 SDE
Datum	13.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Gericht: Sozialgericht Heilbronn

Â

Datum: 13.12.2023

Â

Aktenzeichen: [S 7 AL 495/22 SDE](#)

Â

Entscheidungsart: Urteil

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Normenkette: Â§ 4 S 1 SodEG; Â§Â§Â 2, 3 SodEG

Â

Titelzeile: ErmessenausÃ¼bung bei
Geltendmachung eines
Erstattungsanspruchs

Â

Leitsatz: Bei der Geltendmachung eines
Erstattungsanspruch (Â§ 4 S 1 SodEG)
ist das notwendig auszuÃ¼bende
EntschlieÃ¼ngsermessen zu beachten.

Â

Â

Â

Â

Â

Tenor: Â

**Der Erstattungsbescheid vom 3.Â November 2021 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 6. Januar 2022 wird aufgehoben, soweit
dieser einen Betrag 150.181, 49â¼ Ã¼bersteigt.**

Â

**Die KlÃ¤gerin hat 70 Prozent und die Beklagte 30 Prozent der
Verfahrenskosten zu tragen.**

Â

Der Streitwert wird festgesetzt auf 215.790,62â€.

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die von der Beklagten im Rahmen der DurchfÃ¼hrung der Schlussabrechnung des Zuschusses nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geforderte Erstattung.

Â

Die KlÃ¤gerin betreibt in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbH) eine Fahrschule und bietet unter anderem FÃ¼hrerschein-Ausbildungen im Bereich Auto, Zweirad, Lkw, Bus und Traktor sowie zahlreiche WeiterbildungsmÃ¶glichkeiten an. Die Ausbildung der FahrschÃ¼ler erfolgt in Theorie und Praxis. Die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse erfolgt durch PrÃ¤senzunterricht. Onlineunterricht ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen nicht erlaubt. Der fahrpraktische Teil erfolgt durch Ãbungsstunden, im Wesentlichen durch die Teilnahme am Ã¶ffentlichen StraÃenverkehr, wobei die KlÃ¤gerin coronabedingt aufgrund behÃ¶rdlicher infektionsschutzrechtlicher Anordnung ihren Betrieb vom 16. MÃ¤rz bis 10. Mai 2020 komplett schlieÃen musste und ab 11. Mai 2020 nur unter infektionsschutzbedingten Abstands- und HygienemaÃnahmen fortfÃ¼hren durfte.

Â

Mit amtlichem Vordruck vom 22. April 2020 beantragte die KlÃ¤gerin einen Zuschuss nach dem SodEG im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

Â

Mit Bescheid vom 2. Juli 2022 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab 16. MÃ¤rz 2020 einen Zuschuss nach dem SodEG. Die Bewilligung gelte, solange die Voraussetzungen hierfÃ¼r vorlÃ¤gen und die MaÃnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz andauerten, lÃ¤ngstens jedoch bis zum 30. September 2020. Der SodEG-Zuschuss betrage fÃ¼r jeden vollen Monat 22.635,38 â€. FÃ¼r den Teilmonat vom 16. bis 31. MÃ¤rz 2020 betrage der Zuschuss 12.072,20 â€.

Â

Mit Bescheid vom 20. Oktober 2020 verlÃ¤ngerte die Beklagte die Bewilligung des SodEG-Zuschusses bis 31. Dezember 2020 auf Grundlage der im Bescheid vom 2.

Juli 2020 festgelegten Konditionen für jeden vollen Monat i.H.v. 22.635,38 €.

•

•

Mit Bescheid vom 3. November 2021 forderte die Beklagte von der Klägerin für den Zeitraum vom 16. März bis 31. Dezember 2020 die Erstattung von 215.790,62 € im Rahmen der aufgrund der Bescheide vom 2. Juli 2020 und 20. Oktober 2020 gewährten SodEG-Leistungen durchgeführten Schlussabrechnung. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass die Bewilligung der Zuschüsse nach dem SodEG unter dem Vorbehalt der Erstattung nach § 4 SodEG gestanden habe. Im Rahmen der Schlussabrechnung seien die Zuschüsse, die Anspruchsdauer und tatsächlich anzurechnende vorrangige Mittel, die der Klägerin im Bewilligungszeitraum zugeflossen seien, geprüft worden. Um zu vermeiden, dass der Klägerin vorrangige Mittel mehrfach von verschiedenen Leistungsträgern angerechnet würden, seien die Angaben der Klägerin zu anderen Leistungsträgern, von denen sie einen Zuschuss nach dem SodEG erhalten habe, berücksichtigt worden. Aus den mitgeteilten Monatsdurchschnittsbeträgen im Sinne von § 3 S. 2 SodEG (ohne Abzug vorrangiger Mittel) aller Leistungsträger sei eine Gesamtsumme gebildet und daraus der SodEG-Anteil der Agentur für Arbeit XXX ermittelt worden. Die vorrangigen Mittel, die mehrere Leistungsträger betreffen, seien von der Agentur für Arbeit XXX nur zu diesem errechneten Teil angerechnet (Grundwertmethode). Vorrangige Mittel aus Rechtsverhältnissen mit der Agentur für Arbeit XXX würden grundsätzlich zu 100 Prozent von der Agentur für Arbeit angerechnet. In den Vergütungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen seien auch sogenannte teilnehmerbezogene Kosten enthalten, die der soziale Dienstleister an die teilnehmenden weiterreiche, wie beispielsweise Fahrkosten oder Kinderbetreuungskosten. Für die teilnehmerbezogenen Kosten erfolge ein pauschaler Abzugsbetrag i.H.v. 15 Prozent. Damit würden der Klägerin vorrangige Mittel nach § 4 S. 1 Nr. 1 SodEG nur noch zu 85 Prozent angerechnet.

•

Die Beklagte stellte ihre Berechnung wie folgt dar:

•

Grundwertmethode:

•

Gesamtsumme aller maßgeblichen Monatsdurchschnittsbeträge i. S. v. § 3 S. 2 SodEG ohne Abzug vorrangiger Mittel aller relevanten Leistungsträger inklusive der Agentur für Arbeit:

€ 61.712,32 €

Â

MaÃgeblicher Monatsdurchschnittsbetrag i. S. v. Â§ 3 Satz 2 SodEG (ohne Abzug vorrangiger Mittel) der Agentur fÃ¼r Arbeit:

â 35.693,03Â 

Â

Anteil, zu dem die Agentur fÃ¼r Arbeit vorrangige Mittel, die nicht nur von der Agentur fÃ¼r Arbeit angerechnet werden dÃ¼rfen, anrechnen darf:

â 57,84Â Prozent

Â

Anrechnung vorrangiger Mittel:

Â

Aus RechtsverhÃltnissen (Â§ 4 S. 1 Nr. 1 SodEG) mit der Agentur fÃ¼r Arbeit sind Ihnen wÃhrend des Bewilligungszeitraumes vorrangige Mittel in HÃ¶he von 592.720,95Â  zugeflossen.

Diese darf nur die Agentur fÃ¼r Arbeit anrechnen. Unter BerÃ¼cksichtigung des Abzuges von 15 Prozent fÃ¼r durchlaufende Posten sind somit anzurechnen:

â 503.812,81Â 

Â

Leistungen fÃ¼r den Verbleib in BeschÃftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Â§ 4 S. 1 Nr. 3 SodEG) â Kurzarbeitergeld/Transferleistungen â i.H.v. 80.871,85Â  werden zu einem Anteil von 57,84 Prozent von der Agentur fÃ¼r Arbeit angerechnet:

â 46.774,48Â 

Â

ZuschÃ¼sse des Bundes und der LÃnder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen (Â§ 4 S. 1 Nr. 4 SodEG) in HÃ¶he von 30.000,00  werden zu einem Anteil von 57,84 Prozent von der Agentur fÃ¼r Arbeit angerechnet:

â 17.351,33Â 

Â

Somit sind von der Agentur für Arbeit insgesamt vorrangige Mittel auf die SodEG-Zuschüsse anzurechnen i.H.v:

â€ 567.938,62â€

Â

Ergebnis der Schlussabrechnung:

Â

1. In den Bewilligungszeiträumen wurden Ihnen Zuschüsse nach dem SodEG ausgezahlt in Höhe von insgesamt:

â€ 215.790,62â€

Â

2. Berechnung der Gesamtsumme, auf die tatsächlich ein Anspruch besteht.

Â

Grundsätzlich hat sich ein SodEG-Anspruch ohne Abzug vorrangiger Mittel ergeben in Höhe von insgesamt:

â€ 26.769,77â€

Â

Davon sind vorrangige Mittel abzuziehen in Höhe von:

â€ 567.938,62â€

Â

Daraus ergibt sich der tatsächliche Anspruch auf SodEG-Zuschüsse in Höhe von:

â€ 312.733,48â€

Â

3. Erstattungsanspruch oder Anspruch auf Nachzahlung:

Â

Ist die Summe der ausgezahlten SodEG-Zuschüsse höher als der unter Punkt 2 errechnete Betrag, besteht ein Erstattungsanspruch (Rückforderung).

Im umgekehrten Fall haben Sie einen Anspruch auf Nachzahlung.

Â

Endsumme: 215.790,62 €

Â

Somit ergebe sich eine Rückforderung i.H.v. 215.790,62 €.

Â

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein, welchen die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6. Januar 2022 zurückwies. Zur Begründung führte die Beklagte ergänzend aus, dass allein die Zahlungen aus Rechtsverhältnissen (§ 4 S. 1 Nr. 1 SodEG) mit der Agentur für Arbeit XXX unter Abzug von 15 Prozent durchlaufender Posten im Bewilligungszeitraum 503.812,81 € betrage. Bereits dieser Betrag übersteige den theoretisch möglichen SodEG-Zuschuss ohne Abzug vorrangiger Mittel i.H.v. 255.205,14 € für 9,53 Monate so erheblich, dass der ausgezahlte SodEG-Zuschuss i.H.v. 215.790,62 € vollständig zurückzuerstatten sei. Folglich führe eine Berücksichtigung von Leistungen zum Verbleib in Beschäftigung und von Zuschüssen des Bundes und der Länder nicht zu einem anderen Ergebnis. Die weiterhin erzielten Einnahmen aus Rechtsverhältnissen mit der Agentur für Arbeit XXX führten bereits zu einem vollständigen Erstattungsanspruch. Der Erstattungsbetrag sei im Bescheid vom 3. November 2021 zutreffend beziffert. Der Widerspruch könne daher keinen Erfolg haben.

Â

Der Klägervertreter trägt zuletzt unter anderem vor, dass die Klägerin letztendlich von der Beklagten eine Abrechnung der geleisteten Zahlungen begehre, die dem Sinn und Zweck des SodEG entspreche. Dienstleister sollten während des Lockdowns finanziell so gestellt werden, dass die Fortführung des Betriebes sichergestellt gewesen sei, damit die Dienstleistungen nach Ende des Lockdowns unverzüglich wieder aufgenommen werden könnten. Soweit die Beklagte vortrage, es dürfe nicht zu einer Überkompensation kommen und die Klägerin habe in dem Jahr sowieso mehr Einnahmen gehabt, könne diese Argumentation nicht durchgreifen. Diese rückblickende Betrachtungsweise sei nach Auffassung der Klägerin nicht zulässig. Der Gesetzgeber habe vermeiden wollen, dass die sozialen Dienstleister aufgrund der unsicheren Sachlage ihre Dienste einstellen und diese danach nicht mehr aufnehmen könnten, weil sie die Tätigkeit aufgeben hätten und kurzfristig nicht wieder aufnehmen könnten. Wenn sich im Nachhinein herausstelle, dass die Dienstleister überlebt hätten, könne dies nicht zu einer Rückzahlung führen. Die Klägerin habe ihren diesbezüglichen Geschäftsbetrieb nur deshalb aufrechterhalten, weil sie für diesen Zeitraum habe kompensiert werden sollen. Hinsichtlich der konkreten Höhe des aus Sicht der Klägerin zurückzuzahlenden SodEG-Zuschusses legt er eine

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

Das Gericht kann nach [Â§Â 124Â Abs.Â 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten das hierzu erforderliche EinverstÃ¼ndnis erteilt haben.

Â

Die zulÃ¤ssige Anfechtungsklage ([Â§Â 54 Abs.Â 1 S.Â 1 Alt.Â 1 SGG](#)) ist begrÃ¼ndet.

Â

Der Bescheid vom 3. November 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.Â Januar 2022 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.

Â

Rechtsgrundlage des von der Beklagten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin geltend gemachten Erstattungsanspruchs ist Â§ 4 S. 1 SodEG.

Â

Hiernach haben die LeistungstrÃ¤ger einen nachtrÃ¤glichen Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber sozialen Dienstleistern, soweit den sozialen Dienstleistern im Zeitraum der ZuschussgewÃ¤hrung vorrangige Mittel aus 1. RechtsverhÃ¤ltnissen nach Â§ 2 S. 2, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidung im Sinne von Â§ 2 S. 3 weiterhin mÃ¶glich sind, 2. EntschÃ¤digungen nach dem Infektionsschutzgesetz, 3. Leistungen fÃ¼r den Verbleib in BeschÃ¤ftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, 4. ZuschÃ¼ssen des Bundes und der LÃ¤nder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen und 5. Versicherungsleistungen, die aufgrund von MaÃnahmen zur BekÃ¤mpfung Ã¼bertragbarer Krankheiten nach dem FÃ¼nften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister fÃ¼r den Zeitraum der ZuschussgewÃ¤hrung gezahlt werden (BetriebsschlieÃung- oder Allgcfahrenversicherungen), abzÃ¼glich der in den zwÃ¶lf Monaten vor Beginn des Versicherungsfalls fÃ¼r diese Versicherungen geleisteten BeitrÃ¤ge tatsÃ¤chlich geflossen sind (bereite Mittel).

Â

Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt, da die Beklagte das bei der

Geltendmachung des Erstattungsanspruchs notwendig auszuübende Entschlieungsermessen nicht beachtet hat und damit ein nicht nachholbarer Ermessensausfall vorliegt (vgl. allg. zu Ermessenentscheidungen Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt SGG/Keller, 14. Aufl. 2023, [SGG Å§ 54](#) Rn. 25; SchÄ¼tze/SchÄ¼tze, 9. Aufl. 2020, SGB X [Å§ 45](#) Rn. 106 ff.).

Å

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Å§ 4 SodEG ausschlielich regelt, dass dem jeweiligen LeistungstrÄ¼ger ein Erstattungsanspruch zusteht. UnabhÄ¼ngig hiervon ist die Frage zu behandeln, ob der Berechtigte des Erstattungsanspruchs diesen auch geltend macht. Dies wird schon durch den Wortlaut von Å§ 4 S. 1 SodEG verdeutlicht, der lediglich beschreibt, dass der LeistungstrÄ¼ger einen Erstattungsanspruch âhatâ, was davon zu unterscheiden ist, ob der LeistungstrÄ¼ger diesen auch geltend zu machen hat. HÄ¼tte der Gesetzgeber bei der Konstellation einer rein rechnerisch erfolgten Ä¼berzahlung der SodEG-Leistungen eine âwie von der Beklagten praktizierteâ zwingende RÄ¼ckzahlung der SodEG-Leistungen gewollt, so hÄ¼tte er dies mit einem entsprechenden Wortlaut deutlich gemacht, wie dies etwa bei der Erstattung vorlä¼ufig erbrachter Leistungen nach [Å§ 328 Abs. 3 S. 2 Hs. 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) der Fall ist (âSoweit mit der abschlieenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer HÄ¼he zuerkannt wird, sind auf Grund der vorlä¼ufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten; â!â).

Å

Besonders deutlich wird das Erfordernis zwingend auszuübenden Ermessens auch durch Sinn und Zweck des SodEG.

Å

Die entsprechende BereitschaftserklÄ¼rung und nachfolgend ggf. der tatsÄ¼chliche Einsatz der angebotenen Ressourcen des sozialen Dienstleisters ist Tatbestandsvoraussetzung fÄ¼r ZuschÄ¼sse der LeistungstrÄ¼ger. Die ZuschÄ¼sse (zu deren HÄ¼he vgl. Å§ 3 SodEG) haben den Zweck, die zur Erbringung sozialer Dienstleistungen erforderliche Infrastruktur des sozialen Dienstleisters zu gewÄ¼hrleisten und damit letztlich auch den Dienstleister selbst in seiner Existenz zu sichern. Die BereitschaftserklÄ¼rung ist auf der anderen Seite gleichsam eine Gegenleistung fÄ¼r die beantragten ZuschÄ¼sse, indem Sozialdienstleister ihre personellen und sÄ¼chlichen Ressourcen fÄ¼r einen auerplanmÄ¼igen Einsatz zur Aufrechterhaltung sozialer Dienste in der Corona-Krise zur VerfÄ¼gung stellen (Schlegel/Meling/Bockholdt, Corona-Gesetzgebung, Å§ 16 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz Sicherstellungsauftrag und Rettungsschirm Rn. 11, beck-online).

Å

Demnach hat die Beklagte bei der Frage, ob sie die rein rechnerisch ermittelte tatsächliche Ämberzahlung beim sozialen Dienstleister geltend macht, zwingend die Abwägung anzustellen, ob der soziale Dienstleister durch die Rückforderung in seiner Existenz bedroht wird oder in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Hierbei müsste die Beklagte bei ihrer Entscheidung Parameter wie Jahresumsatz, Jahresgewinn, Personalsituation und bestehende Verbindlichkeiten berücksichtigen, sodass sichergestellt wird, dass soziale Dienstleister nicht dem Gesetzeszweck entgegen nachträglich durch Rückforderungen in wirtschaftliche Bedrängnis geraten.

Ä

Demgegenüber sagt die Beklagte nicht, wenn sie ähnlich wie im vorliegenden Fall ähnlich sich alleine auf die rechnerische Ermittlung der Ämberzahlung bezieht. Diese Erwägungen muss die Beklagte für den Adressaten und das Gericht nachvollziehbar im jeweiligen Rückforderungsbescheid darstellen und nicht reflexartig und automatisch davon ausgehen, dass nur aufgrund einer rein tatsächlich erfolgten Ämberzahlung auch eine Erstattung zu erfolgen hat.

Ä

Parameter wie Jahresumsatz, Jahresgewinn, Personalsituation und bestehende Verbindlichkeiten hat die Beklagte nicht bei ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Ä

Auch aus der Gesetzesbegründung zu Â§ 3 und 4 SodEG wird deutlich, dass es sich bei dem Erstattungsanspruch gemäß Â§ 4 SodEG um eine Entscheidung handelt, bei welcher die Beklagte Ermessen auszuüben hat (BT-Drucksache 19/118107, S. 37). Zunächst wird in der Gesetzesbegründung zu Â§ 3 SodEG ausgeführt, dass nach Â§ 3 der besondere Sicherstellungsauftrag in Form von nicht rückzahlbaren Zuschusszahlungen wahrgenommen wird. In der Begründung zu Â§ 4 SodEG wird weiter ausgeführt, dass die nach Â§ 3 gewährten Zuschüsse nicht zurückzahlen und deshalb mit verlorenen Zuschüssen vergleichbar seien. Schon dies spricht gegen den von der Beklagten praktizierten Rückzahlungsautomatismus. Weiter wird zu Â§ 4 ausgeführt, dass dennoch eine ungerechtfertigte Bereicherung der Empfänger von Zuschüssen vermieden werden sollte und daher der tatsächliche Zufluss von vorrangigen Mitteln geprüft werde. Der tatsächliche Mittelzufluss aus vorrangigen Mitteln sei rein rechnerisch darstellbar und ohne großen Bewertungsaufwand festzustellen.

Ä

Genau diese Abgrenzung von verlorenem Zuschuss, der rein rechnerisch ermittelten Ämberzahlung von Mitteln und der Rückforderung genau dieser Mittel, ist durch die Beklagte bei der Frage, ob tatsächlich auch zurückgefordert wird, im jeweiligen Einzelfall durch die oben ausgeführten Parameter abzuwägen, was im vorliegenden Fall nicht geschehen ist.

Â

Dem Klageantrag war daher wie tenoriert zu entsprechen.

Â

Die Kostengrundentscheidung folgt aus [Â§Â 197a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 155 Abs.Â 2](#), [Â§ 154 Abs.Â 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Mit der im Schriftsatz vom 3.Â April 2023 erfolgten nachtrÃ¼glichen BeschrÃ¤nkung des Klageantrags geht eine teilweise RÃ¼cknahme der ursprÃ¼nglich unbeschrÃ¤nkt erhobenen Anfechtungsklage einher, weshalb die KlÃ¤gerin den Anteil der Verfahrenskosten, welcher dem zurÃ¼ckgenommenen Teil entspricht, zu tragen hat. Im Ã¼brigen fallen die Verfahrenskosten der Beklagten zur Last (vgl. auch Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 16. MÃ¤rz 2022Â â [L 4 SO 119/21](#) Â, Rn. 50, juris).

Â

Die Streitwertentscheidung beruht auf [Â§ 52 Abs. 1](#) und 3 Gerichtskostengesetz (GKG) und war in HÃ¶he der geltend gemachten Erstattungsforderung festzusetzen.

Â

Â

Â

Erstellt am: 28.10.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024